

Botschaft des Staatsrates zum Entwurf des Gesundheitsgesetzes Stellungnahme der AVALEMS¹

Kontext

Im Anschluss an die Botschaft des Staatsrates zum Entwurf des Gesundheitsgesetzes informiert die AVALEMS über ihre Position, welche sie im Namen aller Walliser Alters- und Pflegeheime vertritt.

Position

Nach der Vernehmlassung, an welcher die AVALEMS im Juni 2018 teilgenommen hatte, wurde vom Staatsrat die neue Version des Entwurfs eines Gesundheitsgesetzes übermittelt. Die AVALEMS unterstützt diesen Entwurf, mit Ausnahme des neuen Artikels 18. Dieser muss überarbeitet werden, um die Praktiken zu klären. Im gegenwärtigen Zustand ist dieser Artikel offen für jegliche Interpretation.

Artikel 18 – Begleitung am Lebensende

Allgemeine Bemerkungen

- Der Artikel in der vorliegenden Fassung ist offen für jegliche Interpretation.
- Es fehlt an Klarheit über die Rolle der Institutionen.
- Dieser Artikel ermöglicht es, Details durch Verordnungen und Richtlinien zu regeln, was zu vermeiden ist.

Absatz 1

- Die für die Pflege formulierte Graduierung ist nicht gut und unvollständig.
- Rechtlich gesehen ist das Lebensumfeld ein unpräziser Begriff.
- Formulierungsvorschlag: "*Personen am Ende ihres Lebens haben Anspruch auf die Pflege, die sie benötigen, einschließlich angemessener Betreuung, Trost, Linderung und Palliativmedizin. Diese Pflege wird ihnen nach Möglichkeit in ihrer gewohnten Umgebung gewährt.*"

Absatz 2

- Sterbehilfe ist keine Behandlung.

¹ Bei Unklarheiten und allfälligen Unterschieden gilt die französische Fassung

- Der Patient kann unter Berücksichtigung des geltenden gesetzlichen Rahmens bereits heute die Sterbehilfe in Anspruch nehmen.
- Dieser Absatz ist offen für Interpretationen.
- Der Begriff "Gesundheitsfachperson" ist unvollständig und muss ergänzt werden, diesem Wortlaut nach insbesondere Betreuungs-, Unterhalts- und Führungspersonal zur Teilnahme verpflichtet werden könnte. Dies steht im Widerspruch zur Empfehlung der Nationalen Ethikkommission (Nr. 9/2015).
- Formulierungsvorschlag: *„Sterbehilfe stellt eine individuelle Freiheit, aber kein Recht. Diese Freiheit kann von der Institution berücksichtigt werden. Medizinisches Personal und Mitarbeiter der Gesundheitsinstitution können nicht zur Teilnahme an der Sterbehilfe verpflichtet werden.“*

Absatz 3

- Formulierungsvorschlag: *„Jegliche kommerzielle Nutzung der Sterbehilfe ist auf dem Kantonsgebiet verboten.“*

Zusammenfassung der während der Vernehmlassung vertretenen Position

- AVALEMS verlangt folgende Neuformulierung von Artikel 33 Absatz 1: „Die zuständige Behörde im Sinne des Strafgesetzbuches um Personen, welche aufgrund ihrer Tätigkeit an das Berufsgeheimnis gebunden sind, davon zu entbinden, ist der Kantonsarzt oder sein Stellvertreter und ein vom Departement bestellter Jurist ausserhalb der Dienststelle für Gesundheitswesen.“
- AVALEMS verlangt folgende Neuformulierung von Artikel 40: Die Gesundheitsinstitutionen verpflichten sich ebenso wie die Gesundheitsfachpersonen, sich im Rahmen der Haushaltsmittel aktiv dafür einzusetzen, die bestmögliche Versorgungsqualität zu gewährleisten und weiterzuentwickeln sowie die Patientensicherheit zu fördern.“.
- AVALEMS fordert die folgende Neuformulierung von Artikel 42a Absatz 5: "Die Gesundheitsinstitutionen übermitteln der Dienststelle für Gesundheitswesen die Daten im Zusammenhang mit den Qualitätsindikatoren.“

Kontaktperson

Arnaud Schaller, Generalsekretär, 079 953 20 52, arnaud.schaller@avalems.ch

Die AVALEMS ist der Dachverband der Walliser Alters- und Pflegeheime (APH). Sie vertritt die Interessen ihrer 41 angeschlossenen Mitglieder mit insgesamt mehr als einer Million Übernachtungen, 52 Standorten, 3223 Betten, 4658 Angestellten und 151 Lernenden in beiden Sprachregionen des Kantons. In diesem Sinn versteht sich der Verein als proaktiver Akteur im Rahmen der kantonalen Gesundheitspolitik und unterstützt verschiedene Projekte zur Förderung der Verwaltung von APH.